

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Rohrbach - Wasserversorgung „Waaler Gruppe“ -

Vom 13.10.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt für das Gebiet

- **der Gemeinde Rohrbach** für die Ortsteile Fürholzen, Gambach, Ossenzhausen, Ottersried, Rinnberg, Rohr, Rohrbach (ausgenommen Fl.Nrn. 303, 303/3, 303/4, 303/9, 303/10 und 132 der Gemarkung Burgstall sowie Fl.Nrn. 1056, 1057, 1057/4, 1057/5, 1057/7, 1057/14 und 1057/20 der Gemarkung Rohrbach) und Waal sowie die Fl.Nr. 148 der Gemarkung Waal und die Fl.Nrn. 751/3 und 100/1 der Gemarkung Rohrbach
- **des Marktes Reichertshofen** für die Ortsteile Agelsberg, Au am Aign, Dörfel, Hög, St. Kastl, Langenbruck, Ronnweg, Stöffel und Winden am Aign sowie den Logistikring und Am Auer Bach bei Ronnweg und das Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9 (TGB 1 und 2) sowie die Fl.Nrn. 313, 843 (Wertstoffhof), 846 (Kläranlage) und 617 der Gemarkung Winden, die Fl.Nr. 300 der Gemarkung Hög und die Fl.Nrn. 149, 149/2, 228/2, 343 und 347 der Gemarkung Langenbruck

einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Errichtung und Ausbau der Brunnen 6, 7 und 8 im Gewinnungsgebiet Feilenforst

Brunnenbohrung für Brunnen 6, 7 und 8:

- Ausführung der Bohrung im Lufthebeverfahren bis auf eine Endtiefe von bis zu 78 m und Enddurchmesser an der Geländeoberkante von 800 mm
- Oberflächenabdichtung durch den Einbau eines Stahlsperrohres DN 800 bis in eine Tiefe von ca. 35 m unter Geländeoberkante
- Verpressung des Ringraums mit Dämmer-Zement im Contractorverfahren zwischen Sperrrohr DN 800 und Bohrloch DN 1200
- Ausbau der Brunnen mit beschichteten Voll- und Filterrohren mit Kiesbelag DN 400 (Körnung 1 – 2 mm)
- Verbau von zwei zusätzlichen PVC-Peilrohren DN 50 im Ringraum
- Fahren eines geophysikalische Bohrlochmessprogrammes

- 100-stündige Einzelpumpversuche je Brunnen
- Gruppenpumpversuche von bis zu 300 Stunden
- empfohlene Maximalleistung für Brunnen 6 und 7: 12,0 und 8,5 l/s
- empfohlene Maximalleistung für Brunnen 8: 8 l/s

Baumeister- und Zimmererarbeiten:

Errichtung von 3 Brunnenstuben zur Trinkwassergewinnung:

- Grundriss Brunnenstube je 5,22 m x 3,22 m
- Firsthöhe ca. 3,18 m, Traufhöhe ca. 2,83 m
- Bodenplatte Stahlbeton, d=25 cm
- Außenwände BSH d=16 cm, Dachplatte BSH d=16 cm
- Stehende Boden-Deckel Schalung als Fassade aus Lärchenholz
- Bodenaufbau Estrich mit Fliesenbelag
- Einbruchhemmende Zutrittsstüre, Schachtdeckel aus Edelstahl

Hydraulische Anlage:

Brunnen 6, 7 und 8:

- Steigleitung Brunnen 6, Edelstahl, DN 100, L= ca. 65 m
- Steigleitung Brunnen 7, Edelstahl, DN 80, L= ca. 60 m
- Steigleitung Brunnen 8, Edelstahl, DN 80, L= ca. 60 m
- Brunnenpumpe, Brunnen 6 zw. 9,0 – 12,0 l/s
- Brunnenpumpe, Brunnen 7 zw. 6,4 – 8,5 l/s
- Brunnenpumpe, Brunnen 8 zw. 5,3 – 7,0 l/s
- je Brunnen 1x Nitratmessung
- Armaturen (Schieber, Kugelhähne, Ventile) und Messtechnik (Druck, Durchfluss)
- Rohrleitungen aus Edelstahl

Elektrische Anlage:

Brunnen 6, 7 und 8:

- 2 Schaltfelder pro Brunnengebäude, ausgestattet mit Einspeisung und Pumpe sowie Automatisierung und Filter (Automatisierung steuerbar per Touch-Panel), unterbrechungsfreie Stromversorgung für die Automatisierungstechnik
- Frequenzgesteuerte Drehzahlregelung über Frequenzumrichter in den Schaltschränken
- Sinusfilter zur Anpassung der Ausgangsspannungen ebenfalls in Schaltschränken
- Messtechnik über Touch-Panel auslesbar (Nitratmessung, Durchflusswerte, Strömungswächter, Druckaufnehmer, Überflutungsmelder etc.)
- Prozessleittechnik über Mobilfunk
- Zusätzlich zu den Standard 230 V Steckdosen in den Gebäuden: je Brunnenstube 2x CEE-Steckdosenkombination mit 2x 230 V Steckdose und 1x CEE-Steckdose 16 A
- Dächer der Brunnengebäude werden mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet und mit Fundament- bzw. Ringerder verbunden
- Anschluss der Gebäudeinstallation an Erdungsanlage über zwei Potentialausgleichsschienen
- Speed Pipe Rohrverband für Glasfaseranbindung aller Brunnen vom Hochbehälter zum Kabelzugschacht Typ: Rohrverband 7 x 12 Länge: 1.385 m

Brunnen 6:

- Leistungskabel Kabeltyp: NAYCWY 4 x 150 sm / 70 mm²; Länge: 2.825 m (2 Kabelstrecken)
- Speed Pipe Rohrverband für Glasfaseranbindung vom Kabelzugschacht zum Brunnen 6; Typ: Rohrverband 3x12 Länge: 60 m
- Glasfaserleitung (LWL) vom Hochbehälter zum Brunnen 6; Typ: LWL-Außenkabel Mini A-DQ(ZN)2Y 1x12E9/125; Länge: 1.412 m
- Leerrohr Ø110 vom Kabelzugschacht zum Brunnen 6; Typ: Kabelschutzrohr Ø 110, biegsam, schwarz; Länge: ca. 60 m sowie zur Einführung der Kabel in die Brunnenstuben; Länge: ca. 2 m
- Leerrohr Ø160 zur Einführung der Kabel in die Brunnenstuben; Typ: Kabelschutzrohr Ø 160, biegsam, schwarz; Länge: ca. 2m

Brunnen 7:

- Leistungskabel Kabeltyp: NAYCWY 4 x 185 sm / 95 mm²; Länge: 1.500 m
- Speed Pipe Rohrverband für Glasfaseranbindung vom Kabelzugschacht zum Brunnen 7; Typ: Rohrverband 3x12 Länge: 180 m
- Glasfaserleitung (LWL) vom Hochbehälter zum Brunnen 7; Typ: LWL-Außenkabel Mini A-DQ(ZN)2Y 1x12E9/125; Länge: 1.500 m
- Leerrohr Ø110 vom Kabelzugschacht zum Brunnen 7; Typ: Kabelschutzrohr Ø 110, biegsam, schwarz; Länge: ca. 180 m sowie zur Einführung der Kabel in die Brunnenstuben; Länge: ca. 2 m
- Leerrohr Ø160 zur Einführung der Kabel in die Brunnenstuben; Typ: Kabelschutzrohr Ø 160, biegsam, schwarz; Länge: ca. 2 m

Brunnen 8:

- Leistungskabel Kabeltyp: NAYCWY 4 x 185 sm / 95 mm²; Länge: 1.515 m
- Speed Pipe Rohrverband für Glasfaseranbindung vom Kabelzugschacht zum Brunnen 8; Typ: Rohrverband 3x12 Länge: 122 m
- Glasfaserleitung (LWL) vom Hochbehälter zum Brunnen 8; Typ: LWL-Außenkabel Mini A-DQ(ZN)2Y 1x12E9/125; Länge: 1.515 m
- Leerrohr Ø110 vom Kabelzugschacht zum Brunnen 8; Typ: Kabelschutzrohr Ø 110, biegsam, schwarz; Länge: ca. 122 m sowie zur Einführung der Kabel in die Brunnenstuben Länge: ca. 2 m
- Leerrohr Ø160 zur Einführung der Kabel in die Brunnenstuben; Typ: Kabelschutzrohr Ø 160, biegsam, schwarz; Länge: ca. 2 m

Tiefbauarbeiten:

Brunnen 6, 7 und 8:

- Rohrleitungsverlegung einer Leitung da 225 x 20,5 PE-HD 100 RC, mit einer Länge von ca. 1.366 m
- Rohrleitungsverlegung einer Leitung da 180 x 16,4 PE-HD 100 RC, mit einer Länge von ca. 25 m
- Rohrleitungsverlegung einer Leitung da 160 x 14,6 PE-HD 100 RC, mit einer Länge von ca. 116 m

- Rohrleitungsverlegung einer Leitung da 125 x 11,4 PE-HD 100 RC, mit einer Länge von ca. 138 m
- Befestigte Flächen für Zufahrten der Brunnenstuben, ca. 1.280 m²

Abkürzungsverzeichnis:			
BSH	Brettschichtholz	LWL	Lichtwellenleiter
d	Dicke	PE-HD	Polyethylen High Density
da	Außendurchmesser	RC	Resistant to Crack
DN	Diameter Nominal (Nenndurchmesser)		

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Drittel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.534.188,34 Euro geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,30 €**
- b) pro m² Geschossfläche **1,07 €**

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

GEMEINDE ROHRBACH

Rohrbach, den 13.10.2025



Christian Keck
Erster Bürgermeister

